

# Leihvertrag

zwischen

**SWN**  
Stadtwerke Neumünster

## Verleiher

SWN Stadtwerke Neumünster GmbH  
Bismarkstraße 51, 24534 Neumünster

sowie

## Entleiher

Name / Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Geburtsdatum

Personalausweisnummer

Führerscheinnummer

E-Mail-Adresse

Telefon (Handy)

## 2. Fahrer

Name / Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Geburtsdatum

Personalausweisnummer

Führerscheinnummer

## Ihr Probefahrt-Kraftfahrzeug

Marke: BMW  
Typ: i3 Range Extender  
Amtliches Kennzeichen: NMS WN 34 E  
Fahrzeugidentifikationsnummer: WBY 7Z4 1080 VB 86319

## Ihr Kontakt im Schadensfall

BMW i Pannenhilfe: 089 1250 16 350  
Abschleppdienst Hans-Peter Möller: 04321 52 81 19

Im Schadensfall bitte die Fahrzeugidentifikationsnummer und das PKW-Kennzeichen (siehe links) bereithalten.

**§ 1 Vertragslaufzeit**  
Der Verleiher leiht dem Entleiher das Fahrzeug in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zur unentgeltlichen Nutzung.

**§ 2 Berechtigte Fahrer**  
(1) Das Fahrzeug darf ausschließlich vom Entleiher gefahren werden.  
(2) Der Entleiher verpflichtet sich ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Pflichten zu erfüllen.

**§ 3 Fahrerlaubnis**  
(1) Der Verleiher bestätigt, dass der Entleiher im Besitz eines zum Führen eines Kraftfahrzeugs gültigen Führerscheins ist. Der Entleiher versichert, dass zum Zeitpunkt der Übergabe kein rechtskräftiges Fahrverbot/Führerscheinentzug verhängt wurde.  
(2) Der Entleiher verpflichtet sich, im Falle eines Fahrverbots oder Führerscheinentzugs während der Leihdauer das Fahrzeug nicht mehr zu führen und den Entleiher unverzüglich darüber zu unterrichten.

**§ 4 Verkehrssicherheit**  
Das Fahrzeug wird dem Entleiher in betriebsbereitem und verkehrssicherem Zustand übergeben. Warndreieck und Verbandskasten befinden sich im Fahrzeug.

**§ 5 Gesamtfahrstrecke**

- (1) Die Gesamtfahrstrecke beträgt während der Leihdauer maximal 500 km.
- (2) Die ersten 300 km sind für den Entleiher kostenfrei. Ab dem 301. Kilometer wird jeder angefangene km mit 0,35 € berechnet.

**§ 6 Nutzungsbeschränkung**

Das Fahrzeug darf ausschließlich in Deutschland gefahren werden.

**§ 7 Kraftstoff / Batterieladung**

Das Fahrzeug wird mit vollem Benzintank bzw. voller Batterieladung übergeben und ist mit Beendigung der Vertragslaufzeit dem Verleiher mindestens mit vollem Benzintank zu übergeben.

**§ 8 Versicherung**

Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung sowie eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 665 € (brutto) je Schadenfall.

**§ 9 Verhalten im Straßenverkehr**

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich, sämtliche straßenverkehrsrechtliche Regelungen (v.a. StVG, StVO) zu beachten. Der Entleiher verpflichtet sich darüber hinaus, die dem Fahrzeughalter obliegenden Pflichten hinsichtlich der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu übernehmen und zu beachten.
- (2) Der Verleiher weist darauf hin, dass Fahrten abseits befestigter Straßen sowie die Teilnahme an Autorennen nicht gestattet sind.

**§ 10 Fahrzeugbedienung und Pflege des Fahrzeugs**

Der Entleiher macht sich mit den Bedienungseinrichtungen vertraut und beachtet im Rahmen der Fahrzeugbenutzung die Betriebsanleitung sowie die sich daraus ergebenden Pflichten.

**§ 11 Schadensfall**

- (1) Im Schadensfall (Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstiger Schaden) hat der Entleiher unverzüglich die Polizei zu informieren und, wenn möglich, eine polizeiliche Unfallaufnahme herbeizuführen. Ist eine polizeiliche Unfallaufnahme nicht möglich, verpflichtet sich der Entleiher eine solche am Unfallort zu erstellen.
- (2) Der Verleiher ist unverzüglich über den Schadensfall zu informieren und unverzüglich eine vollständige Schadensmeldung in Textform zu übermitteln. Außerdem sind unverzüglich Abschlepp-, Reparatur- oder andere erforderliche Maßnahmen einzuleiten.
- (3) Im Schadensfall verpflichtet sich der Entleiher zum Ersatz sämtlicher sich aus dem Schaden ergebenden Sach- und Vermögensschäden (inkl. der Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung), soweit diese nicht von Dritten oder dem Fahrzeugversicherer getragen werden.
- (4) Führt die Inanspruchnahme einer Versicherung zu einer Prämienerrhöhung, trägt der Entleiher diese Mehrkosten.

**§ 12 Pannenfall**

Im Pannenfall hat der Entleiher unverzüglich den Verleiher darüber zu informieren und, sofern kein Notfall vorliegt, vor Erteilung eines Werkstattauftrages dessen Weisungen einzuholen/hat er die BMW-Hotline bzw. den Abschleppdienst zu kontaktieren und hierüber Hilfe zu organisieren.

**§ 13 Reparaturkosten**

Reparaturkosten, die dem Verleiher durch übermäßigen oder falschen Gebrauch des Entleihers entstanden sind, sind vom Entleiher dem Verleiher zu erstatten.

**§ 14 Betriebskosten**

- (1) Der Verleiher trägt die Betriebskosten, entsprechend der Leihdauer für die Kfz-Steuer, Versicherung und Öl.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich der Entleiher zur Übernahme folgender Kosten:
  - Kraftstoff
  - Sonstiges \_\_\_\_\_

**§ 15 Rückgabe**

- (1) Das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt zurückgegeben.
- (2) Rückgabeort: Kundenparkplatz Stadtwerke Neumünster GmbH, Bismarckstraße 51 in 24534 Neumünster

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Entleiher

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Verleiher